

Statut für die Diözesanversammlung in der Diözese Mainz

Präambel

In der Diözesanversammlung nehmen Katholiken der Diözese Mainz als Priester, Ständige Diakone, Ordensleute und Laien ihre gemeinsame Verantwortung wahr. Im Sinne der Beschlüsse des Zweiten Vatikanischen Konzils und der Gemeinsamen Synode der Bistümer der Bundesrepublik Deutschland nehmen sie an der Willensbildung und Entscheidungsfindung in den Aufgaben der Diözese teil.

1. ALLGEMEINE VORSCHRIFTEN

§ 1 Zusammensetzung und Vorsitz

- (1) Der Diözesanversammlung gehören an:
 1. der Priesterrat
 2. der Katholikenrat
 3. die Konferenz der Dekane
 4. die amtierenden Weihbischöfe
 5. der Generalvikar
 6. der Dezernent für die Räte
 7. der Leiter des Dezernates "Seelsorge"
 8. zwei Ordensfrauen, die von der Arbeitsgemeinschaft der Frauenorden im Bistum gewählt werden

9. zwei Ständige Diakone, die von den Ständigen Diakonen im Bistum gewählt werden
10. je zwei Vertreterinnen/Vertreter der von der Berufsgruppe gewählten Pastoralreferentinnen/Pastoralreferenten und der Gemeindereferentinnen/Gemeindereferenten
11. eine von der Vertreterversammlung des Caritasverbandes für die Diözese Mainz benannte hauptamtliche Mitarbeiterin oder ein hauptamtlicher Mitarbeiter der Caritas
12. die/der Vorsitzende des Beirates von Katholiken anderer Muttersprache
13. bis zu sieben von der Diözesanversammlung hinzugewählte Mitglieder
14. die in den Diözesanpastoralrat hinzugewählten Mitglieder.

- (2) Der Bischof ist der Vorsitzende der Diözesanversammlung (§ 4).

§ 2 Amtsdauer

- (1) Die Amtsdauer der Diözesanversammlung beträgt vier Jahre. Die Organe der Diözesanversammlung bleiben im Amt bis zur Konstituierung der neuen Diözesanversammlung.
- (2) Die Mitgliedschaft erlischt, wenn ein Mitglied seine Hauptwohnung im Bereich der Diözese aufgibt.
- (3) Scheidet ein nach § 1, Nr. 8-11 gewähltes Mitglied vor Ablauf der Amtszeit aus, so regeln jene die Nachfolge, die es entsandt haben.
- (4) Scheidet ein hinzugewähltes Mitglied vor Ablauf der Amtszeit aus der Versammlung aus, so kann die Diözesanversammlung ein neues Mitglied hinzuwählen.

§ 3 Konstituierung

Die Diözesanversammlung wird vom Bischof zur ersten Sitzung einberufen.

In dieser Sitzung können weitere Mitglieder nach § 1 Abs. 1, Nr. 12, hinzugewählt werden; außerdem sind die/der geschäftsführende Vorsitzende, gemäß § 6 Abs. , Nr. 2 der Diözesanpastoralrat, gemäß § 6 Abs. 2, Nr. 3 der Diözesan-Kirchensteuerrat, entsprechend § 6 Abs. 2, Nr. 4 die Schlichtungsstelle für die Pastoralen Räte im Bistum Mainz zu wählen sowie nach § 6 Abs. 6 die Sachausschüsse zu bilden.

§ 4 Die/Der geschäftsführende Vorsitzende

- (1) Der Bischof ist der Vorsitzende der Diözesanversammlung.
- (2) Die Diözesanversammlung wählt aus den Reihen ihrer Laienmitglieder eine geschäftsführende Vorsitzende oder einen geschäftsführenden Vorsitzenden (§ 6 Abs. 2 Nr. 1). Die Wiederwahl der/des geschäftsführenden Vorsitzenden ist zweimal möglich. Bei der zweiten Wiederwahl ist die Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich.

§ 5 Organe der Diözesanversammlung

Die Diözesanversammlung wird tätig durch:

1. die Vollversammlung
2. den Diözesanpastoralrat
3. den Vorstand
4. die Sachausschüsse

II. DIE VOLLVERSAMMLUNG

§ 6 Aufgaben

- (1) Die Vollversammlung wirkt mit bei der Erarbeitung und Beratung allgemeiner Grundsätze zur Erfüllung der Aufgaben, die den Katholiken der Diözese aufgetragen sind.
- (2) Die Vollversammlung wählt:
 1. ein Laienmitglied zur geschäftsführenden Vorsitzenden/ zum geschäftsführenden Vorsitzenden
 2. ihre Mitglieder in den Diözesanpastoralrat
 3. ihre Vertreterinnen und Vertreter in den Diözesan-Kirchensteuerrat,
 4. ihre Vertreterinnen und Vertreter in die Schlichtungsstelle für Pastoralen Räte im Bistum Mainz
- (3) Die Vollversammlung wählt aus ihrer Mitte unmittelbar in den Diözesanpastoralrat:
 1. zwei Priester, auf Vorschlag des Priesterrates
 2. zehn Laien, auf Vorschlag des Katholikenrates
 3. zwei Dekane, auf Vorschlag der Konferenz der Dekane
 4. eine Ordensfrau, auf Vorschlag der Arbeitsgemeinschaft der Frauenorden in der Diözese
 5. einen Ständigen Diakon
 6. eine/n der beiden Vertreter der Pastoralreferenten
 7. eine/n der beiden Vertreter der Gemeindeferenten
- (4) Die Vollversammlung wählt acht Vertreter und Vertreterinnen in den Kirchensteuerrat:
 1. zwei Priester auf Vorschlag des Priesterrates
 2. vier Delegierte aus dem Katholikenrat
 3. zwei Dekane auf Vorschlag der Konferenz der Dekane

- (5) Die Wahlen werden vom Bischof bestätigt.
- (6) Die Vollversammlung bildet Sachausschüsse (§ 14 ff).

§ 7 Zusammensetzung

- (1) Der Vollversammlung gehören die Mitglieder der Diözesanversammlung an (§ 1).
- (2) Die Mitglieder der Dezentenkonferenz des Bischöflichen Ordinariates nehmen beratend an der Vollversammlung teil.

§ 8 Arbeitsweise

- (1) Die Vollversammlung wird nach Bedarf, mindestens einmal im Jahr, einberufen. Sie muss einberufen werden, wenn der Bischof oder dreißig Mitglieder dies unter Angabe von Gründen beantragen.
- (2) Die Vollversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder der Diözesanversammlung anwesend ist. Sie fasst ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- (3) Die Sitzungen der Vollversammlung sind öffentlich, wenn der Bischof im Einvernehmen mit dem Vorstand oder die Mehrheit der anwesenden Mitglieder nichts anderes beschließen.
- (4) Der Sitzungstermin mit der Tagesordnung der Vollversammlung wird im Kirchlichen Amtsblatt angezeigt.
- (5) Die laufenden Geschäfte der Vollversammlung führt der Vorstand (§ 12 Abs. 1).
- (6) Die Diözesanversammlung arbeitet gemäß der geltenden Geschäftsordnung.

III. DER DIÖZESANPASTORALRAT

§ 9 Aufgaben

- (1) Im Diözesanpastoralrat beraten die Katholiken der Diözese den Bischof. Die sich daraus ergebenden Themenstellungen hat der Diözesanpastoralrat zu untersuchen sowie praktische Forderungen zu entwickeln.
- (2) Der Diözesanpastoralrat berät den Bischof, indem er mitwirkt:
 1. bei der Festlegung der Schwerpunkte und Richtlinien für die Pastoral der Diözese
 2. bei der Festlegung von Grundsätzen für den Einsatz und die Weiterbildung der im pastoralen Dienst stehenden Personen
 3. bei der Festlegung der pastoralen Richtlinien für die Aufstellung des Haushaltes
 4. bei der Errichtung wichtiger diözesaner Ämter
 5. im Verfahren für die Bestellung des Bischofs und der Weihbischöfe im Rahmen des jeweils geltenden Rechts
 6. durch Behandlung von Anträgen und Anfragen des Priesterrates, des Katholikenrates und der Konferenz der Dekane, die an den Diözesanpastoralrat gerichtet werden
 7. durch Behandlung von Fragen, die auf überdiözesaner Ebene erörtert werden
 8. bei Änderung der Statuten der Räte im Bistum Mainz.

§ 10 Zusammensetzung

- (1) Dem Diözesanpastoralrat gehören unter dem Vorsitz des Bischofs an:
 1. die amtierenden Weihbischöfe
 2. der Generalvikar
 3. der Dezent für die Räte

4. der Leiter des Dezernates Seelsorge
 5. die/der geschäftsführende Vorsitzende der Diözesanversammlung
 6. der Sekretär des Priesterrates
 7. die Sprecherin/ der Sprecher des Katholikenrates
 8. der Sekretär der Konferenz der Dekane
 9. die/der von der Vertreterversammlung des Caritasverbandes in der Diözese Mainz benannte Vertreterin/ Vertreter in der Diözesanversammlung
 10. 18 von der Diözesanversammlung gewählten Mitglieder (§ 6 Abs. 3).
- (2) Der Diözesanpastoralrat kann bis zu 5 weitere Personen hinzuwählen. Soweit sie nicht der Diözesanversammlung angehören, werden sie deren Mitglied.
 - (3) An den Sitzungen des Diözesanpastoralrates nehmen die Mitglieder der Dezernentenkonferenz des Bischöflichen Ordinariates beratend teil.
 - (4) Behandelt der Diözesanpastoralrat Anträge oder Vorlagen eines Sachausschusses, so ist die/der Vorsitzende des entsprechenden Sachausschusses einzuladen.

§ 11 Arbeitsweise

- (1) Die laufenden Geschäfte führt der Vorstand (s. § 12 Abs. 1).
- (2) Der Diözesanpastoralrat wird nach Bedarf, mindestens dreimal im Jahr einberufen. Er muss einberufen werden, wenn der Bischof oder ein Drittel der Mitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangen.
- (3) Der Diözesanpastoralrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder des Diözesanpastoralrates anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

- (4) Die Beschlüsse werden für die Diözese verbindlich, wenn der Bischof dies verfügt oder ein entsprechendes Gesetz erlässt.

IV. DER VORSTAND

§ 12 Aufgaben

- (1) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte der Vollversammlung und des Diözesanpastoralrates. Hierbei wird er von der Geschäftsführerin/vom Geschäftsführer unterstützt.
- (2) Der Vorstand wählt eines seiner Mitglieder zur Vertreterin/zum Vertreter der/des geschäftsführenden Vorsitzenden.
- (3) Der Vorstand bereitet im Einvernehmen mit dem Bischof die Sitzungen der Vollversammlung und des Diözesanpastoralrates vor, die die/der geschäftsführende Vorsitzende schriftlich einberuft und leitet.

§ 13 Zusammensetzung

- (1) Der Vorstand besteht aus 5 Mitgliedern:
 1. dem Bischof als Vorsitzenden
 2. der/dem geschäftsführenden Vorsitzenden
 3. dem Sekretär des Priesterrates
 4. der Sprecherin/ dem Sprecher des Katholikenrates
 5. dem Sekretär der Konferenz der Dekane
- (2) An den Vorstandssitzungen nehmen der Generalvikar des Bistums und der Dezernent für die Pastoralen Räte mit beratender Stimme teil.

V. DIE SACHAUSSCHÜSSE

§ 14 Aufgaben

- (1) Zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben bildet die Diözesanversammlung Sachausschüsse oder Projektgruppen.
- (2) Die Sachausschüsse /Projektgruppen haben die Aufgabe, in ihrem Arbeitsgebiet die Organe der Diözesanversammlung und die in der Diözesanversammlung zusammengefassten Gremien zu beraten. Auf Beschluss der Organe der Diözesanversammlung erstellen sie Vorlagen zu bestimmten Bereichen in Zusammenarbeit mit dem zuständigen Dezernat.

Darüber hinaus können Anfragen bzw. Vorlagen der Dezernate, Abteilungen und Referate des Bischöflichen Ordinariates oder entsprechender Dienststellen Gegenstand der Beratung der Sachausschüsse sein.

- (3) Die Bildung der Sachausschüsse/ Projektgruppen soll sich an den Aufgaben der Diözese orientieren. Befürwortet wird dabei insbesondere die Bildung eines je eigenen Sachausschusses für die drei Grunddienste Liturgie, Katechese/Weitergabe des Glaubens und caritative und soziale Aufgaben.

§ 15 Zusammensetzung

- (1) Über die Bildung und Zusammensetzung der Sachausschüsse/ Projektgruppen entscheidet die Vollversammlung. .
- (2) Sie kann den Beschluss über die endgültige Zusammensetzung dem Diözesanpastoralrat übertragen.
- (3) Einem Sachausschuss/Einer Projektgruppe gehören bis zu 15 Mitglieder der Vollversammlung an. Jedes Mitglied der Diözesanversammlung soll in einem Sachausschuss/in einer Projektgruppe mitarbeiten.
- (4) Jedem Sachausschuss/Jeder Projektgruppe werden vom

Bischöflichen Ordinariat ein bis zwei Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen kraft Amtes zugewiesen. In der Regel sind das Mitarbeiter, die im Bischöflichen Ordinariat oder einer entsprechenden Dienststelle für den Sachbereich Verantwortung tragen. Sie haben in dem betreffenden Sachausschuss Stimmrecht.

- (5) Auf Vorschlag des jeweiligen Sachausschusses können bis zu fünf weitere Personen, die nicht der Diözesanversammlung angehören, in den Sachausschuss berufen werden. Sie erhalten dort Stimmrecht. Die Berufung erfolgt auf Vorschlag des Sachausschusses durch den Vorstand.
- (6) Die berufenen Mitglieder der Sachausschüsse/der Projektgruppen werden zu den Vollversammlungen eingeladen, sofern Fragen ihres Sachausschusses/ ihrer Projektgruppe behandelt werden. Sie nehmen dann beratend an der Vollversammlung teil.

§ 16 Arbeitsweise

- (1) Jeder Sachausschuss/Jede Projektgruppe wählt eine Vorsitzende/einen Vorsitzenden. Sie/Er sollte Mitglied der Diözesanversammlung sein. Ein anderes Votum bedarf der Zustimmung des Vorstandes und verpflichtet die Gewählte/den Gewählten zur regelmäßigen Teilnahme an den Vollversammlungen. Sie/Er bereitet die Sitzung des Sachausschusses vor.
- (2) Jeder Sachausschuss/Jede Projektgruppe wählt eine Schriftführerin/einen Schriftführer.
- (3) Die Sachausschüsse fassen ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- (4) Sitzungen der Sachausschüsse sind in der Regel nicht öffentlich.
- (5) Zur Behandlung aktueller Sachfragen kann der Sachausschuss

zu einzelnen Sitzungen Fachleute hinzuziehen.

§ 17 Die Geschäftsstelle

- (1) Zur Unterstützung der Diözesanversammlung besteht eine Geschäftsstelle. Eine hauptamtliche Geschäftsführerin/ein hauptamtlicher Geschäftsführer leitet die Geschäftsstelle. Sie/Er erhält ihre/seine Weisungen vom Vorstand.
- (2) Die Geschäftsführerin/der Geschäftsführer nimmt an den Sitzungen der Vollversammlung, des Diözesanpastoralrates und des Vorstandes teil und fertigt in der Regel die Niederschrift an.
- (3) Sie/Er vertritt die Diözesanversammlung in überdiözesanen Kommissionen, sofern die Diözesanversammlung oder der Vorstand keine anderen Vertreterinnen oder Vertreter benennen.

§ 18 Schlussbestimmung

Dieses Statut tritt nach erfolgter Anhörung des Diözesanpastoralrates am 1. Februar 2007 in Kraft. Gleichzeitig tritt das bisherige Statut für die Diözesanversammlung mit allen Änderungen außer Kraft.

Mainz, 28. Januar 2007

+ *Karl Kard. Lehmann*

Karl Kardinal Lehmann
Bischof von Mainz